

An den Rat der Stadt Billerbeck  
über Frau Bürgermeisterin Marion Dirks  
Markt 1  
48727 Billerbeck

26.11.2018



### Anregung / Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

Erster Ansprechpartner: Rainer Salomon

Sprecher dieser Anregung / Beschwerde:  
Rainer Salomon, Friedhofstraße 9, Billerbeck  
Werner Musiol, Friedhofstraße 11, Billerbeck

Bezugnehmend auf § 2 (1) StVO<sup>1</sup> sowie § 12 (4) StVO reichen hiermit die Unterzeichner nachfolgende Anregung / Beschlussvorschlag ein.

1. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt, auf der Friedhofstraße auf der nördlichen Fahrbahnseite (gerade Hausnummern, Einmündung Hörsterstraße Fahrtrichtung Wendehammer, s. hierzu beige-fügte Skizze) an geeigneter Stelle ein Verkehrszeichen Nr. 283 aufzustellen, um das Halten auf dieser Straßenseite bzw. zwischen Hörsterstraße und Schulweg (Fahrtrichtung Wendehammer) zu untersagen.

#### Begründung:

Aufgrund fehlender Dauerparkplätze in der Innenstadt wird die Friedhofstraße sehr stark für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Dabei wird neben den Parkmöglichkeiten auf der südlichen Straßenseite (ungerade Hausnummern) auch gegenüber des Grundstücks Friedhofstraße 3 unter Einbeziehung des Gehweges geparkt. Dieses Halten/Parken ist hier aber nicht vorgesehen. Das wiederholte Befahren des Bürgersteigs führt u.a. auch dazu, dass die vorhandenen historischen Kantensteine und die Bäume geschädigt werden (Auskunft Frau Lohaus bei der dritten Bürgerversammlung zum Innenstadtausbau).

Da die Verkehrsüberwachung hier nicht tätig wird, beantragen wir die Aufstellung eines entsprechenden Verkehrszeichens. Zur Darstellung der Situation fügen wir eine Skizze und Fotos bei.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher: Rainer Salomon, Werner Musiol

Anlage: Bilder der Straße mit der Parksituation

<sup>1</sup> § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) 1Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. 2Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn. (<https://dejure.org/gesetze/StVO/2.htm.html>)

§ 12 Halten und Parken

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen. (<https://dejure.org/gesetze/StVO/12.html>)

